

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von**  
**Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und**  
**Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.02.2021**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 26.01.2021 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **15,27 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m<sup>2</sup>.  
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Grieben, den 04.02.2021

gez. Frank Lenschow  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2  
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

<b>Nutzungsart</b>	<b>Zuschlag in %</b>	<b>Abschlag in %</b>
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 04.02.2021  
amtlich bekannt gemacht.